

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1985

Ausgegeben und versendet am 8. März 1985

9. Stück

15. Gesetz vom 7. Dezember 1984 über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz)
(XIV. Gp. RV 101, AB 102)
16. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. März 1985 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird
17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Feber 1985 über die Kommissionsgebühren bei Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1985 — LKGV 1985)

15. Gesetz vom 7. Dezember 1984 über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Von den Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) des Landes Burgenland ist an das Land eine Umlage (Landesumlage) zu entrichten.

§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 1985 bis 1988 mit 8,3 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt.

§ 3

(1) Die Landesumlage wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

(2) Die Finanzkraft wird nach § 10 Abs. 4 des Finanzgleichgesetzes 1985 ermittelt.

(3) Eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft ist gleich Null zu setzen.

§ 4

(1) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile (§ 2) einzubehalten.

(2) Die endgültige Abrechnung der Landesumlage erfolgt anlässlich der Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 20. Juni 1979, LGBl. Nr. 54, über die Einhebung der Landesumlage seine Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery

16. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. März 1985 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Abschluß der nachstehenden Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl, LGBl. Nr. 14/1983, geändert wird, wird genehmigt:

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird

Der Bund,
das Land Burgenland,
das Land Kärnten,
das Land Niederösterreich,
das Land Oberösterreich,
das Land Salzburg,
das Land Steiermark,
das Land Tirol,
das Land Vorarlberg und
das Land Wien

— im folgenden Vertragspartner genannt — sind mit dem Ziel der Verringerung der schädlichen Immissionen übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Änderung der Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl

Artikel 2 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl vom 18. November 1982 hat zu lauten:

- „2. bei Heizöl leicht 0,5 %,
- 3. bei Heizöl mittel 1 %,
- 4. bei Heizöl schwer
 - a) bis einschließlich 30. Juni 1984 . . . 2,5 %,
 - b) ab 1. Juli 1984 2 %.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,

- a) an dem die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
- b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 3**Hinterlegung**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für den Bund gemäß dem Beschluß der Bundesregierung vom 5. Juni 1984

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz:

Dr. Steyrer

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Kery

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Wagner

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Ludwig

Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann:

Ratzenböck

Für das Land Salzburg:

Der Landeshauptmann:

Haslauer

Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:

Krainer

Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:

I. V. Prior

Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:

Kessler

Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann:

Gratz

Die Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 2 mit 3. Februar 1985 in Kraft getreten.

Der Landeshauptmann:

Kery

17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Februar 1985 über die Kommissionsgebühren bei Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1985 — LKGV 1985)

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, und des § 236 Abs. 2 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, wird verordnet:

§ 1

Die Kommissionsgebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und gemäß § 236 Abs. 2 der Landesabgabenordnung von den Beteiligten für die von den Behörden des Landes und der Gemeinden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen (mündliche Verhandlung oder Augenschein) zu entrichten sind, werden in Bauschbeträgen nach den Ansätzen des folgenden Tarifes festgesetzt:

- a) für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung oder der Landesgrundverkehrskommission für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 130,—
- b) für Amtshandlungen einer Bezirkshauptmannschaft oder einer Grundverkehrsbezirkskommission für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 95,—
- c) für Amtshandlungen des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 65,—
- d) für Amtshandlungen der Organe einer sonstigen Gemeinde für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 45,—

§ 2

Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amte und dem Orte der Amtshandlung verbunden ist.

§ 3

(1) Neben den tarifmäßigen Bauschbeträgen dürfen den Beteiligten Reisekosten oder sonstige den Amtsorganen der die Amtshandlung vornehmenden Behörde aus diesem Anlaß zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.

(2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch Entsendung von Amtsorganen erwachsenen Kosten, und für die Entrichtung der Verwaltungsabgaben gelten die Vorschriften der §§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen. Sie sind gleich wie die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.

§ 4

Trifft die Verpflichtung zur Tragung der Kommissionsgebühren mehrere Beteiligte, so ist der gemäß § 1 zu entrichtende Betrag auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen. Jeder Beteiligte haftet in einem solchen Fall nur für den ihm auferlegten Teil der Gebühren.

§ 5

(1) Für die Festsetzung der Kommissionsgebühren finden die Bestimmungen des § 9 des Landes- und Gemein-

deverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, sinngemäß Anwendung.

(2) Die Kommissionsgebühren sind unbar zu entrichten. Die Kommissionsgebühren gem. § 1 lit. b, c und d können bei der Behörde auch bar entrichtet werden. Die Entrichtung ist durch Angabe des Betrages der Kommissionsgebühr und Beifügung der bezüglichlichen Buchungsmerkmale auf dem betreffenden Geschäftsstück nachzuweisen.

§ 6

(1) Die Kommissionsgebühren gem. § 1 lit. a und b bilden eine Einnahme des Landes. Die gem. § 1 lit. c und d eingehobenen Kommissionsgebühren fließen der Gemeinde zu, die die Amtshandlung vorgenommen hat.

(2) Ob und in welchem Ausmaß den einzelnen Amtsorganen für die Vornahme auswärtiger Dienstverrichtungen Gebühren oder Entschädigungen zukommen, richtet sich nach den hiefür bestehenden Vorschriften.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft. Gleichzeitig wird die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. Nr. 10/1976, aufgehoben.

(2) Für Amtshandlungen vor dem 1. März 1985 sind die Kommissionsgebühren nach den bisher geltenden Bauschbeträgen zu entrichten.

Für die Landesregierung:

Stix

